

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR MESSEN UND AUSSTELLUNGEN (AVB)

Messe Erfurt GmbH

Stand: Juli 2024

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter .....	2
§ 3	Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen .....	2
§ 4	Vertragsgegenstand .....	2
§ 5	Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe.....	3
§ 6	Nutzungsentgelte, Zahlungen .....	4
§ 7	Eintrittskartenverkauf und Hallenaufplanung.....	4
§ 8	Vermarktung und Werbung .....	4
§ 9	Serviceleistungen, Bewirtschaftung, Messedienstleistungen .....	5
§ 10	Einfahrt- und Parkregelungen .....	6
§ 11	Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Abgaben .....	6
§ 12	Funknetze/W-LAN .....	6
§ 13	GEMA, GVL .....	7
§ 14	Haftung des Veranstalters, Versicherung .....	7
§ 15	Haftung der MEF .....	7
§ 16	Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung .....	8
§ 17	Höhere Gewalt, Einschränkung der Energieversorgung .....	9
§ 18	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte.....	9
§ 19	Geheimhaltung.....	9
§ 20	Datenverarbeitung, Datenschutz .....	10
§ 21	Gerichtsstand, Salvatorische Klausel.....	10

## **§ 1 Geltungsbereich**

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Messen und Ausstellungen (AVB) der Messe Erfurt GmbH (nachfolgend „MEF“ genannt) gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Hallen und Räumen der MEF (nachfolgend „Messe“ genannt). Sie gelten zudem für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen bei Veranstaltungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik.

1.2 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nicht, wenn die MEF sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AVB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

## **§ 2 Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter**

2.1 Vertragspartner sind die MEF und der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner der MEF für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut des Vertrages und dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Veranstalters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Messe ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der MEF.

2.2 Der Veranstalter hat der MEF vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung der MEF die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Messen (M-VStättVO) wahrnimmt.

2.3 Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Messe führen.

## **§ 3 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen**

3.1 Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar.

3.2 Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragsparteien.

3.3 Übersendet die MEF noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Anschreiben angegebenen Rücksendezeitraums an die MEF sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Übermittlung des Angebots und der unterschriebenen Vertragsausfertigungen kann auf elektronischem und auf postalischem Weg erfolgen.

3.4 Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Textformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch ein Übergabeprotokoll bestätigt werden.

## **§ 4 Vertragsgegenstand**

4.1 Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen innerhalb der MEF zu dem vom Veranstalter genannten Nutzungszweck sowie die Erbringung von veranstaltungsbegleitenden Leistungen. Die Überlassung der Messe erfolgt auf Grundlage genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne, die vom Veranstalter jederzeit eingesehen werden können. Neue oder von bereits genehmigten Plänen abweichende Aufplanungen des Veranstalters müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung (mindestens 6 Wochen Vorlauf) beim zuständigen Bauamt (Landeshauptstadt Erfurt, Bauamt, Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt) zur Genehmigung eingereicht werden. Als kostenpflichtige Leistung übernimmt die MEF nach vorheriger Abstimmung mit dem Veranstalter die Beantragung entsprechender Genehmigungen. Kosten und Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit gehen zu Lasten des Veranstalters.

4.2 Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Messe und/oder auf dem Messegelände zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

4.3 Die auf dem Gelände der MEF enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Logen, Werkstattbereiche, Technikräume und Büroräume sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster, Decken und Wandflächen außerhalb der Messehallen und des CongressCenters, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

4.4 Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Messetitels, des Zeitraums der Messe, der Nomenklatur der Messe, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z.B. entgeltlich oder unentgeltlich Untervermietung), ausgenommen die Vermietung an Aussteller, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MEF. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der MEF insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

4.5 Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Versammlungsstätte zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen unmittelbar vor, während und unmittelbar nach der Veranstaltung verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst, seinen Mitarbeitern, seinen von ihm beauftragten, eingeladenen oder geduldeten Dritten, seinen Besuchern und/oder seinen Teilnehmern der Veranstaltung.

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, im Zusammenhang mit und insbesondere unmittelbar vor, während und unmittelbar nach der Veranstaltung keine rechtswidrigen, verfassungsfeindlichen, kriegsverherrlichenden, rassistischen, antisemitischen, islamistischen, menschenverachtenden oder sittenwidrigen Inhalte zu verwenden und zu veröffentlichen oder auf solche Inhalte oder auf Personen oder Organisationen, die solche Inhalte veröffentlicht haben oder veröffentlichen, zu verweisen.
- (2) Der Veranstalter hat nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter, die von ihm beauftragten, eingeladenen oder geduldeten Dritten, seine Besucher und seine Teilnehmer im Zusammenhang mit, insbesondere unmittelbar vor, während und unmittelbar nach der Veranstaltung, keine rechtswidrigen, verfassungsfeindlichen, kriegsverherrlichenden, rassistischen, antisemitischen, islamistischen, menschenverachtenden oder sittenwidrigen Inhalte veröffentlichen oder auf solche Inhalte oder auf Personen oder Organisationen, die solche Inhalte veröffentlicht haben oder veröffentlichen, verweisen.

Diese Verbote gelten für jede Darstellungsform der genannten Inhalte.

Der Veranstalter hat insbesondere:

- a) aktiv gegen Zuwiderhandlungen nach Ziffer (2) während der Veranstaltung einzuschreiten,
- b) Teilnehmer, Besucher, seine Mitarbeiter, seine von ihm beauftragten, eingeladenen oder geduldeten Dritten von der Veranstaltung auszuschließen (Ausübung des Hausrechts), die gegen die in Ziffer (2) genannten Grundsätze verstoßen,
- c) die Veranstaltung bei einer andauernden Zuwiderhandlung gegen Ziffer (2) zu unterbrechen und
- d) bei weiter andauernden Verstößen die Veranstaltung abzubrechen.

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung durch Teilnehmer, Besucher, Mitarbeiter des Veranstalters oder von ihm beauftragte, eingeladene oder geduldete Dritte zu Verstößen nach Ziffer (2), die einen Straftatbestand, insbesondere nach den §§ 86, 86a, 90, 90 a-c, 130, 185, 186, 187 und 188 StGB darstellen oder verstößt der Veranstalter gegen seine vertraglichen Pflichten gemäß Ziffer 2 a) bis d) , hat er der MEF für jeden Fall der Zuwiderhandlung auf erstes Anfordern für jede Verletzung einer der in § 4 Nr. 4.5 genannten Pflichten unter Ausschluss eines Fortsetzungszusammenhangs eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 30.000,00 € zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung der gezahlten Vertragsstrafe bleibt unberührt.

## **§ 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe**

5.1 Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der MEF unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher, Aussteller, Teilnehmer seiner Veranstaltung oder sonst ein ihm zuzurechnender Dritter einen Schaden, ist der Veranstalter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der MEF verpflichtet. Dem Veranstalter wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese der MEF möglichst vor der Veranstaltung elektronisch anzuzeigen und zu übermitteln.

5.2 Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche des Messegeländes inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der MEF anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Veranstalter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

5.3 Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. In der Messe verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Messe, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist die MEF berechtigt, einen Reinigungszuschlag vom Veranstalter zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

## **§ 6 Nutzungsentgelte, Zahlungen**

6.1 Abhängig von den Angaben des Veranstalters zu der von ihm geplanten Veranstaltung erhält der Veranstalter bei Vertragsabschluss eine auf seine Veranstaltung abgestimmte „Leistungs- und Kostenübersicht“, die als **Anlage** dem Vertrag beigelegt wird.

6.2 Der Umfang und die vom Veranstalter zu tragenden Kosten für personelle Sicherheitsleistungen (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache) hängen von der Art der Messe, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Der Einsatz von hauseigenem Personal der MEF wird entsprechend der Leistung und Kostenübersicht in Abrechnung gebracht. Die Festlegung des Umfangs gegebenenfalls notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Bewertung der Messe durch die MEF auf Basis des vorliegenden mit den zuständigen Behörden der Stadt Erfurt abgestimmten Sicherheitskonzeptes und in Abstimmung mit den für die Ordnung und Sicherheit und den Brandschutz zuständigen Ämtern der Stadt Erfurt.

6.3 Soweit in der „Leistungs- und Kostenübersicht“ nicht abweichend vereinbart, muss das Vertragsentgelt nach vorheriger Rechnungsstellung spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe der Vertragsnummer auf dem Konto der MEF eingegangen sein. Im Übrigen sind alle Zahlungen nach Rechnungsstellung durch den Veranstalter innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der MEF zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die MEF berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (5) BGB sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,- € zu berechnen. Gegenüber Privatpersonen ist die MEF berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen.

6.4 Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist die MEF berechtigt, vor der Veranstaltung angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen. Die Fälligkeit richtet sich nach Ziffer 6.3 S. 2 ff dieser AVB.

## **§ 7 Eintrittskartenverkauf und Hallenaufplanung**

7.1 Die Einhaltung der für die Messe festgelegten genehmigungspflichtigen Aufplanung sowie die maximal zulässigen Besucherzahlen sind wesentliche Vertragspflichten des Veranstalters. Der Veranstalter ist verpflichtet, vor Beginn der Standaufplanung die Hallenpläne mit der MEF abzustimmen.

7.2 Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf bei öffentlichen Veranstaltungen obliegen dem Veranstalter.

7.3 Der Veranstalter hat bis spätestens 14 Tage nach der Messe unaufgefordert die Ausstellerzahlen sowie die Besucherzahlen für die jeweilige Veranstaltung an die MEF zu übergeben. Bei Vereinbarung einer Beteiligung der MEF an den Einnahmen des Veranstalters aus dem Verkauf von Ausstellungsflächen und Eintrittskarten ist der Veranstalter verpflichtet eine detaillierte Umsatzmeldung unterteilt nach den Nettomieteinnahmen aus dem Ausstellerverkauf und den Besuchereinnahmen in einer den Anforderungen der Finanzbehörden entsprechenden bzw. einer anderen zweifelsfreien und nachprüfbareren Abrechnungsform zu übergeben.

7.4 Die MEF erhält Dienstkarten. Die Anzahl ist im Vertrag geregelt.

## **§ 8 Vermarktung und Werbung**

8.1 Die Werbung für die Messe liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, am Gebäude oder an Wänden, Fenstern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch die MEF und sind kostenpflichtig. Sie sind unmittelbar nach der Veranstaltung ohne Aufforderung durch den Veranstalter zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden die Werbematerialien durch die MEF kostenpflichtig entfernt und eingelagert sowie nach angemessener Fristsetzung kostenpflichtig entsorgt. Die im Foyer der Messehalle 1 vorhandenen Plakaträhmen und der Road Screen an der

Gothaer Straße können in Absprache mit der MEF gegen ein gesondertes Entgelt genutzt werden. Eine ausschließliche Bespielung des Road Screens durch den Veranstalter ist nicht vorgesehen.

8.2 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und dem Aussteller bzw. zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der MEF.

8.3 Bei der Nennung des Veranstaltungsorts auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) auf Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich die Originallogos der MEF zu verwenden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist ohne schriftliche Zustimmung der MEF nicht gestattet.

8.4 Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den Veranstalter auf dem Messegelände der MEF und in den Messehallen einschließlich den Parkplätzen der MEF ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der MEF gegen Entgelt zulässig (vgl. Ziffer 8.1). Der Veranstalter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände und in der Messe die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.

8.5 Der Veranstalter ist verpflichtet, die von ihm angebrachte Beschilderung bis Abbauschluss rückstandslos zu entfernen. Die MEF ist berechtigt die Beschilderung auf Kosten des Veranstalters zu entfernen (ggf. sind Malerarbeiten zu beauftragen).

8.6 Aufnahmen von der Messe und ihren Einrichtungen sowie sonstigen Gebäuden und Flächen der MEF zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logos und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch die MEF gemacht bzw. verwendet werden.

8.7 Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor durch die MEF schriftlich genehmigen zu lassen.

8.8 Die MEF ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm, auf allen Werbeträgern im Foyer und im Internet auf die Messe hinzuweisen, soweit der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

8.9 Die MEF ist berechtigt, kostenlos zum Zweck der Vermarktung der Messe, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht. Es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Veranstalter.

8.10 Werbung des Veranstalters für Dritte oder Drittveranstaltungen auf dem Gelände oder innerhalb der Messe bedarf der Zustimmung durch die MEF. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung von der MEF abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird. Das Ab- oder Verdecken oder die sonstige Beeinträchtigung bestehender Eigen- oder Fremdwerbung ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der MEF.

8.11 Die MEF ist berechtigt nach Abstimmung eigene Veranstaltungen anzukündigen und in Abstimmung Werbung von Fremdveranstaltungen zu zeigen.

## **§ 9 Serviceleistungen, Bewirtschaftung, Winterdienst, Messedienstleistungen**

9.1 Die Serviceleistungen, insbesondere im Bereich Wasser-, Elektroinstallation, Telekommunikation (Telefon, LAN und WLAN), Reinigung, Bewachung, Müllentsorgung, Rigging sowie Speditionsleistungen müssen über den jeweiligen Servicepartner der MEF bestellt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit der MEF.

9.2 Die gastronomische Versorgung innerhalb der Messe erfolgt durch die MEF oder den vertraglich mit ihr verbundenen Gastronomiepartner. Der Veranstalter hat eventuelle Wünsche bezüglich der Bewirtschaftung rechtzeitig anzumelden und mit dem Gastronomiepartner abzustimmen.

9.3 Die Reinigung der Toiletten sowie Müllentsorgung obliegt der MEF. Die Benutzung der vorhandenen Toilettenanlagen ist im Leistungsentgelt enthalten. Reinigungsdienste während der Messe sowie Müllentsorgung werden extra berechnet. Bei Veranstaltungen, bei denen sich das Publikum erfahrungsgemäß längere Zeit vor der Einlassphase vor der Veranstaltungsstätte aufhält, ist der Veranstalter verpflichtet, mobile Toiletteneinrichtungen in ausreichender Anzahl auf seine Kosten aufstellen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn eine entsprechende Anweisung von der zuständigen Ordnungsbehörde kommt.

9.4 Abhängungen an den Decken sowie im Tragwerk der Veranstaltungshallen dürfen aus Sicherheitsgründen exklusiv durch die MEF oder eine durch die MEF zugelassene, qualifizierte Firma vorgenommen werden. Abhängungen sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik

auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. Diese können jederzeit bei der MEF angefragt werden. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Einreichers (Veranstalter/Aussteller/Messebauer) eine statische Begutachtung der geplanten Abhängung beauftragt.

Die Wirkung der Brandmelder und automatischer Feuerlöscheinrichtungen darf durch horizontale Abhängungen wie Deckensegel oder vergleichbarem nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Maßnahmen müssen unter Beachtung der Anordnung der Brandmelder und Sprinkler in den Bereichen erfolgen und sind der MEF vorab anzuzeigen. Die Einbringung zusätzlicher mobiler Brandmelder oder mobiler Sprinkleranlagen kann gefordert werden (siehe auch Punkt 4.4.2 der Technischen Richtlinien).

9.5 Ordnungsdienste, Bewachung, Sanitätsdienste und Brandsicherheitswachen sind über die MEF zu bestellen (siehe auch Punkt 6.2).

9.6 Die MEF erbringt im Auftrag des Veranstalters kostenpflichtig Dienstleistungen wie Messestandbau, Standbauzusatzausstattungen, Teppichverlegung und Möblierung. Die Leistungserbringung erfolgt auf Basis der Liefer- und Leistungsbedingungen der MEF.

9.7 Die Durchführung des Winterdienstes während der vereinbarten Veranstaltungslaufzeit auf den veranstaltungsbedingt genutzten Flächen und Wegen für Aussteller und Besucher, erfolgt durch die MEF auf Kosten des Veranstalters über einen externen, von der MEF zugelassenen Servicepartner. Eine Kostenschätzung für den Einsatz des gegebenenfalls erforderlichen Winterdienstes bei Schneefall und Eisglätte während der Veranstaltungslaufzeit werden dem Veranstalter auf Anforderung mitgeteilt sowie in der der Leistung- und Kostenübersicht je Veranstaltungstag ausgewiesen.

## **§ 10 Einfahrt- und Parkregelungen**

10.1 Der für den Auf- und Abbau und während der Veranstaltung anfallende Fahrzeugverkehr wird durch den Veranstalter in Abstimmung mit der Messe Erfurt geregelt.

10.2 Das Parken im Wirtschaftshof ist während der Messe verboten. Ausnahmen sind mit der Messe Erfurt gesondert zu vereinbaren.

10.3 Während der Auf- und Abbauphase dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen im Wirtschaftshof parken. Danach ist das Abstellen der Fahrzeuge auf den vorhandenen Parkplätzen nur mit kostenpflichtigem Parkausweis gestattet.

10.4 Die Messe Erfurt stellt dem Veranstalter kostenpflichtige Ausstellerparkausweise zur Verfügung. Die Preise für die Ausstellerparkausweise sind mit der Messe Erfurt schriftlich zu vereinbaren.

10.5 Für die Parkplatzbewirtschaftung der Besucherparkplätze ist die Messe Erfurt GmbH verantwortlich. Die Einnahmen stehen ausschließlich der Messe Erfurt GmbH zu.

## **§ 11 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Abgaben**

11.1 Der Veranstalter hat für die Messe alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.

11.2 Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Messe geltenden einschlägigen Vorschriften insbesondere solche der Thüringer Bauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Messen (M-VStättVO) einzuhalten.

11.3 Für Messen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) dem Veranstalter in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Veranstalter beabsichtigt seine Messe an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde (Landeshauptstadt Erfurt, Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt) zu stellen.

11.4 Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Messe entstehenden Steuern. Für alle durch den Veranstalter beauftragten Künstler, ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Veranstalters.

## **§ 12 Funknetze/W-LAN**

12.1 Der Veranstalter ist nicht berechtigt ohne Zustimmung der MEF eigene Funknetzwerke oder W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können sie ohne

Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen auf Grund von Störungen bleibt vorbehalten.

12.2 Veranstalter, die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Messe nutzen oder ihren Ausstellern/Besuchern zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird die MEF für Verstöße des Veranstalters, seiner Aussteller und Besucher, dem Veranstalter zuzurechnenden Dritten in Anspruch genommen, ist die MEF vom Veranstalter gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

### **§ 13 GEMA, GVL**

13.1 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die MEF kann rechtzeitig vor der Messe den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Veranstalter verlangen.

13.2 Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebühreinzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die MEF vom Veranstalter die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

### **§ 14 Haftung des Veranstalters, Versicherung**

14.1 Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Messe hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Messe.

14.2 Der Veranstalter hat die Messe in dem Zustand an die MEF zurückzugeben, indem er sie von der MEF übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch die Teilnehmer seiner Veranstaltung im Zusammenhang mit der Messe verursacht werden.

14.3 Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Messe, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

14.4 Der Umfang der Haftung des Veranstalters umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Messe und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

14.5 Der Veranstalter stellt die MEF von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Messe entstehen, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der MEF und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der MEF, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Messe gemäß §836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

14.6 Der Veranstalter ist zum Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Dauer der Messe einschließlich Auf- und Abbau der Veranstaltung verpflichtet. Die erforderlichen Mindestdeckungssummen betragen:

- für Personenschäden Euro 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen Euro)
- für Sachschäden einschließlich Mietsachschäden und Mietsachfolgeschäden Euro 1.000.000,- (in Worten: eine Million Euro).

Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Veranstalters im Verhältnis zur MEF oder gegenüber Dritten. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf Anforderung der MEF die Bestätigung der Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

### **§ 15 Haftung der MEF**

15.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der MEF auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Messe und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit die MEF bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Messe angezeigt wird.

15.2 Die MEF übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Veranstalters kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Veranstalters oder des Ausstellers beauftragt werden.

15.3 Die MEF haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der MEF erleidet oder wenn die MEF ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der MEF auf Schadenersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

15.4 Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die MEF zu vertreten, haftet die MEF abweichend von Ziffer 14.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht der MEF für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

15.5 Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 14.3 und 14.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der MEF.

### **§ 16 Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung**

16.1 Führt der Veranstalter aus einem von der MEF nicht zu vertretenden Grund die Messe zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 40 %,
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 60 %,
- bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 80 %
- weniger als 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 90 %

der vereinbarten Nutzungsentgelte. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der MEF eingegangen sein. Ist der MEF ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

16.2 Des Weiteren hat der Veranstalter die Dritten infolge der Veranstaltungsabsage entstehenden Kosten zu erstatten, die diese im Hinblick auf die geplante Messe aufgewendet haben. Dies gilt insbesondere für die Pächter der Gastronomie, das Sanitätspersonal, die Garderobenkräfte sowie das Reinigungs-, Bewachungs-, und Ordnungspersonal.

16.3 Gelingt es der MEF, das Messegelände zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß Ziffer 15.1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

16.4 Die MEF ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind
- b) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
- d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung der MEF wesentlich geändert wird
- e) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist
- f) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird
- g) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der MEF oder gegenüber Behörden oder der GEMA/GVL nicht nachkommt
- h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.



16.5 Macht die MEF von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 16.4 a) bis h) genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, die MEF muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

16.6 Die MEF ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 17 Höhere Gewalt, Einschränkung der Energieversorgung**

17.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

17.2 Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.

17.3 Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Veranstalter zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten der MEF verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten der MEF, für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Veranstalter nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.

17.4 Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

17.5 Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt, ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte, insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussphäre der MEF liegen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

#### **§ 18 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber der MEF nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der MEF anerkannt sind.

#### **§ 19 Geheimhaltung**

19.1 Soweit die Vertragspartner vertrauliche Informationen - gleich welcher Art - austauschen oder einem Vertragspartner aus dem Bereich des anderen Vertragspartners bekannt werden (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), verpflichten sie sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners weder Dritten zugänglich zu machen noch außerhalb der Durchführung dieses Vertrages in irgendeiner Weise zu nutzen.

19.2 Es gelten neben den vereinbarten Vertragskonditionen nur die Informationen als vertraulich, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder die von den Branchen der Vertragspartner allgemein als vertraulich angesehen werden oder die Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes sind.

19.3 Die Vertragspartner treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Kenntnisnahme und Verwertung der sich in ihrem jeweiligen Besitz befindlichen Daten und vertraulichen Informationen durch Dritte zu verhindern. Arbeitnehmer und beauftragte Dritte der Vertragspartner, die Kenntnis von den vertraulichen Informationen bekommen können oder müssen, sind in geeigneter Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten. Ausgenommen von der wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtung sind nur Informationen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von einem Vertragspartner (insbesondere gegenüber Gerichten, Strafverfolgungsorganen, und Behörden) offengelegt werden müssen.

19.4 Bei verpflichtender Offenlegung ist diese auf das qualitativ und quantitativ geringstmögliche Maß zu beschränken. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn die Kenntnisnahme vertraulicher Informationen durch Dritte erfolgt oder zu erwarten ist, damit die Vertragspartner diese Kenntnisnahme verhindern oder begrenzen und drohenden Schaden abwenden können.

19.5 Jeder Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner nach deren Aufforderung unverzüglich sämtliche Unterlagen

und vertraulichen Informationen, die sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, herausgeben bzw. unwiderruflich löschen. Die Löschung ist dem anfordernden Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Vertrauliche Informationen, die der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen, dürfen bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist sicher und vor Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt werden. Vertrauliche Informationen, die Abrechnungs- oder Beweiszwecken dienen, dürfen bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist der entsprechenden Ansprüche sicher und vor Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt werden und sind dann unverzüglich zu vernichten.

19.6 Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt über die Beendigung der in der Veranstaltung hinaus für die Dauer von fünf Jahren fort.

19.7 Alle Informationen, insbesondere die vertraulichen Informationen bleiben geistiges Eigentum des offenbarenden Vertragspartners. Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, werden durch deren Überlassung, deren Kenntnissnahme oder durch diese Vereinbarung nicht eingeräumt.

## **§ 20 Datenverarbeitung, Datenschutz**

20.1 Die MEF überlässt dem Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an die MEF übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

20.2 Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der MEF zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters bzw. des Ausstellers und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die MEF die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

20.3 Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Bauamt, dem Bürgeramt und Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

20.4 Die MEF behält sich vor, die Daten des Veranstalters und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in Ziffer 1 bis 3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von eigener Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst via E-Mail an [datenschutz@messe-erfurt.de](mailto:datenschutz@messe-erfurt.de) oder telefonisch gerichtet werden an: 0361-400-1000. Weitergehende Datenschutzhinweise nebst Belehrung über ihre betroffenen Rechte finden Sie unter <https://www.messe-erfurt.de/datenschutz/>

20.5 Sollte im Zuge der Wartung von Software bei der MEF ein Zugang zu den gespeicherten personenbezogenen Daten des Veranstalters durch beauftragte Softwareunternehmen nicht sicher auszuschließen sein, werden diese umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und auf das Datengeheimnis nach DSGVO und § 5 BDSG verpflichtet.

20.6 Die MEF verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die er vom Veranstalter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

20.7 Sollte ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die MEF auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, welche die MEF über ihn gespeichert hat.

## **§ 21 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

21.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Erfurt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21.2 Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Erfurt als Gerichtsstand vereinbart.

21.3 Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags oder der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.

**Erfurt, im Juli 2024**

**Geschäftsführung Messe Erfurt GmbH**